

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Herrn Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-N-8013 Beilagen -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

| Bezug | Bearbeiter | (02842) 2501 | Durchwahl | Datum |
|-------|--------------|--------------|-----------|--------------|
| - | Mag.iur.Lang | | 17 | 9.April 1980 |

Betrifft
Linden in Groß Taxen, Parzelle Nr. 415/1, KG Groß Taxen; Er-
klärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt ge-
mäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die
auf der Parzelle Nr. 415/1, Katastralgemeinde Groß Taxen, ent-
lang der Landesstraße 8169 stehenden 8 Winterlinden und 1
Robinie zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturel-
len Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Natur-
denkmal erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsicht-
lich der Linden auf der Landesstraße 8169 ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des

Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die gesamte Baumreihe besonders wegen der Lage am Ortsrand als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu beurteilen ist, sodaß eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt erscheint.

Sämtliche im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen sprachen sich ebenfalls für die Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung E/2-C, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kautzen, z. H. des Herrn Bürgermeisters, 3851 Kautzen

Der Bezirkshauptmann

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Waidhofen an der Thaya

am 13. MAI 1980

Für Den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

(Mag. iur. Söllner)